

## **Fachspezifische Prüfungsordnung**

### **für den Masterstudiengang**

### **Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

### **mit dem Unterrichtsfach**

### **Englisch**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 15.09.2017**

**(Prüfungsordnungsversion 2014)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW S. 414), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Art. 12 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang .....	4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen .....	4
§ 7 Formen der Prüfungen .....	5
§ 8 Praxissemester .....	5
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	5
§ 10 Prüfungsausschuss.....	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs .....	6
§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	6
<b>II. Masterprüfung und Masterarbeit.....</b>	<b>6</b>
§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung.....	6
§ 14 Masterarbeit .....	7
§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit .....	7
<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten.....	7
§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	7

## Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Unterrichtsfach Englisch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Masterstudiengänge vom 20.12.2011 (ÜPO M. Ed.) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wird, den akademischen Grad eines Master of Education RWTH Aachen University (M. Ed. RWTH).

### § 2

#### Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 ÜPO M. Ed. (auf einen Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang). Er baut auf den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch an der RWTH auf.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1-3 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (3) Das Studium findet in englischer Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt.
- (4) Der Beitrag des Faches zum Konzept Faszination Technik (Studienelemente 3 und 4 gemäß § 3 ÜPO M. Ed.) ist im Unterrichtsfach Englisch in das Modul Master-Modul Sprachwissenschaft integriert. Näheres ist im Modulkatalog (Anlage 1) aufgeführt.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster universitärer Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 1 ÜPO M. Ed.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Unterrichtsfach Englisch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen erforderlichen Kompetenzen verfügt:
  - Insgesamt mindestens 60 CP im Fach Englisch, davon
    - mindestens 19 CP aus dem Bereich Anglistische Sprachwissenschaft
    - mindestens 15 CP aus dem Bereich Anglistische und amerikanistische Literaturwissenschaft
    - mindestens 6 CP aus dem Bereich Cultural Studies / Landeskunde
    - mindestens 15 CP aus dem Bereich Sprachpraxis
    - mindestens 5 CP aus dem Bereich Fremdsprachendidaktik Englisch.
  - Ein Auslandsaufenthalt mit einer Mindestdauer von drei Monaten gemäß § 11 Abs. 10 S. 1 LABG.

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch der RWTH vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 5 Abs. 3 ÜPO M. Ed.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 5 Abs. 4 ÜPO M. Ed. nachzuweisen. Von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache erlernt haben, ist für diesen Masterstudiengang zusätzlich die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache nach § 5 Abs. 6 ÜPO M. Ed. nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 5 Abs. 7 ÜPO M. Ed.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen enthält § 17 ÜPO M. Ed.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 8 Abs. 1 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfachs Englisch enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 4 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 1). Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 ÜPO M. Ed.

#### **§ 5**

##### **Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen**

- (1) Nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 ÜPO M. Ed. kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
  1. Übungen
  2. Seminare
  3. Kolloquien
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog (Anlage 1) als solche ausgewiesen.

#### **§ 6**

##### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 10 ÜPO M. Ed.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 9 Abs. 4 ÜPO M. Ed. als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog (Anlage 1) entsprechend ausgewiesen.

## § 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 11 ÜPO M. Ed.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 11 Abs. 1 ÜPO M. Ed. vorgesehen:  
**Short Term Paper**. Der Umfang eines Short Term Paper beträgt 8-10 Seiten.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 240 Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten.
- (5) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Die Dauer eines Kolloquiums beträgt 20 Minuten.
- (6) Die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann durch semesterbegleitende unbenotete Prüfungsleistungen dokumentiert werden. Mögliche Erbringungsformen sind insbesondere schriftliche - auch E-learning gestützte - Aufgaben (z. B. Abstracts, Essays, Stundenprotokolle, Thesenpapiere), Referate, Sitzungsmoderationen, Projektarbeiten oder Portfolios.
- (7) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (8) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 ÜPO M. Ed. geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog (Anlage 1) ausgewiesen.  
Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

## § 8 Praxissemester

Die Studierenden absolvieren während des Masterstudiums ein Praxissemester gemäß § 12 ÜPO M. Ed. Das fachdidaktische Vorbereitungs- und Begleitmodul zum Praxissemester im Fach Englisch ist das Modul Master-Modul Fachdidaktik. Näheres ist im Modulkatalog (Anlage 1) aufgeführt. Weitere Einzelheiten werden in der Ordnung für das Praxissemester in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs geregelt.

## § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 14 ÜPO M. Ed.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.

- (3) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer, der Fachnote DSSZ, der Fachnote des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 14 Abs. 10 ÜPO M. Ed. gebildet.

## **§ 10 Prüfungsausschuss**

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 15 ÜPO M. Ed. ist der Fakultätsprüfungsausschuss Lehramt der Philosophischen Fakultät.

## **§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs**

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 18 ÜPO M. Ed.

## **§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 19 ÜPO M. Ed.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: Eine Orientierungsabmeldung ist bis zum Auslaufen der in Campus genannten Abmeldefrist möglich.

## **II. Masterprüfung und Masterarbeit**

### **§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
  2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
  3. der Prüfung im Modul DSSZ,
  4. dem Praxissemester sowie
  5. der Masterarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2).

Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 58 CP erreicht sind.

#### **§ 14 Masterarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 21 ÜPO M. Ed.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 21 Abs. 2 ÜPO M. Ed. Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst. Im Bereich Fachdidaktik kann sie im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüferinnen bzw. den jeweiligen Prüfern wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

#### **§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 22 ÜPO M. Ed.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF gespeichert abzugeben.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 26 ÜPO M. Ed.

#### **§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch vom 18.08.2014, zuletzt geändert durch die 1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung vom 16.11.2016, wird in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für das Unterrichtsfach Englisch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 26.07.2017.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 15.09.2017

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg



## **Anlage 1: Modulkatalog**

### **M o d u l k a t a l o g**

**Englisch im Master of Education - GyGe (ab WS 2014/15)**

---

<b>Englisch im Master of Education - GyGe (ab WS 2014/15) [MEdGyGeEngl/14] .....</b>	<b>11</b>
<b>Master-Modul Fachdidaktik für Erstanmelder [MEdGyGeEngl-101b/14] .....</b>	<b>11</b>
<b>Master-Modul Sprachwissenschaft für Erstanmelder [MEdGyGeEngl-301b/14] .....</b>	<b>12</b>
<b>Master-Modul Literaturwissenschaft für Erstanmelder [MEdGyGeEngl-311b/14] .....</b>	<b>12</b>
<b>Masterarbeit [MEdGyGeEngl-401/14] .....</b>	<b>13</b>

## Prüfungsordnungsbeschreibung: Englisch im Master of Education - GyGe (ab WS 2014/15) [MEdGyGeEngl/14]

<b>Titel</b>	Englisch im Master of Education - GyGe (ab WS 2014/15)
<b>Kurzbezeichnung</b>	MEdGyGeEngl/14

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder. Die vollständigen aktuellen Modulinhalte können aus dem Modulhandbuch des Studienganges entnommen werden. Die Modulhandbücher können hier: <http://www.campus.rwth-aachen.de/rwth/mhb/mhblist.aspx> oder über den QR-Code



abgerufen werden.

### Modul: Master-Modul Fachdidaktik für Erstanmelder [MEdGyGeEngl-101b/14]

MODUL TITEL: Master-Modul Fachdidaktik für Erstanmelder					
Fachsemester	1	Kreditpunkte	10	Sprache	Deutsch und Englisch
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Seminar I: Vorbereitungsseminar: Planung und Analyse von Englischunterricht mit Forschungsmethoden der Fremdsprachendidaktik [MEdGyGeEngl-101b.a/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung	1	0	2	
Seminar II: Begleitseminar zum Praxissemester [MEdGyGeEngl-101b.b/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung	2	0	2	
Kolloquium zum Modul Fachdidaktik [MEdGyGeEngl-101b.c/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung	2	4	0	
Unbenotete Prüfungsleistung zum Seminar I: Vorbereitungsseminar [MEdGyGeEngl-101b.d/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung	1	4	0	
Unbenotete Prüfungsleistung zum Seminar II: Begleitseminar zum Praxissemester [MEdGyGeEngl-101b.e/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung	2	2	0	
Freiwillige Zusatzqualifikation "Bilinguales Lernen": Förderung der sachfachspezifischen Sprachpraxis [MEdGyGeEngl-101b.f/14]	Freiwillige Leistung	1	0	2	
Freiwillige Zusatzqualifikation "Bilinguales Lernen": Didaktik des bilingualen Lehrens und Lernens [MEdGyGeEngl-101b.g/14]	Freiwillige Leistung	1	0	2	
Freiwillige Zusatzqualifikation "Bilinguales Lernen": Planung von Lehr-Lern-Arrangements und Entwicklung von Unterrichtsmaterialien für das bilinguale Lehren und Lernen [MEdGyGeEngl-101b.h/14]	Freiwillige Leistung	2	0	2	
Voraussetzungen	Benotung/Dauer				
Die Zulassung zur Modulprüfung wird durch den Besuch des Vorbereitungsseminars und des Begleitseminars zum Praxissemester sowie durch die Durchführung des Studienprojekts erworben. Voraussetzung zum Praxissemester: regelmäßige und aktive Anwesenheit im Vorbereitungsseminar, die Entwicklung eines Unterrichtsentwurfs und die Entwicklung eines Schulforschungsprojekts.	Je eine unbenotete Prüfungsleistung zum Seminar I: Vorbereitungsseminar und zum Seminar II: Begleitseminar zum Praxissemester: schriftliche - auch E-learning gestützte - Aufgaben (z. B. Abstracts, Essays, Stundenprotokolle, Thesepapiere), Referate, Sitzungsmoderationen, Projektarbeiten oder Portfolios.				
In den Seminaren besteht Anwesenheitspflicht, da das Lernziel der Befähigung zum englischsprachigen wissenschaftlichen Diskurs ohne Anwesenheit nicht oder nur durch erheblichen Mehraufwand erreicht werden kann.	Die Modulnote entspricht der Note des Kolloquiums (Dauer: 20 Minuten), das mit einem Referat auf Grundlage einer studienprojektbezogenen schriftlichen Ausarbeitung (Umfang: 15 Seiten) begonnen wird.				

**Modul: Master-Modul Sprachwissenschaft für Erstanmelder [MEdGyGeEngl-301b/14]**

<b>MODUL TITEL: Master-Modul Sprachwissenschaft für Erstanmelder</b>					
<b>Fachsemester</b>	3	<b>Kreditpunkte</b>	10	<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Titel</b>	<b>Curriculare Verankerung</b>		<b>Fachsemester</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>
Vorlesung Sprachwissenschaft (inkl. Faszination Technik) [MEdGyGeEngl-301b.a/14]	Semesterfixierte	Pflichtleistung	3	0	2
Seminar Sprachwissenschaft [MEdGyGeEngl-301b.b/14]	Semestervariable	Pflichtleistung	3	0	2
Übung: Linguistic Analysis [MEdGyGeEngl-301b.c/14]	Semesterfixierte	Pflichtleistung	3	0	2
Short Term Paper zum Seminar Sprachwissenschaft [MEdGyGeEngl-301b.d/14]	Semesterfixierte	Pflichtleistung	3	4	0
Unbenotete Prüfungsleistung zur Vorlesung Sprachwissenschaft (inkl. Faszination Technik) [MEdGyGeEngl-301b.e/14]	Semesterfixierte	Pflichtleistung	3	4	0
Unbenotete Prüfungsleistung zur Übung Linguistic Analysis [MEdGyGeEngl-301b.f/14]	Semesterfixierte	Pflichtleistung	3	2	0
<b>Voraussetzungen</b>	<b>Benotung/Dauer</b>				
In der Übung besteht Anwesenheitspflicht. Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da das Lernziel der Befähigung zum englischsprachigen wissenschaftlichen Diskurs ohne Anwesenheit nicht oder nur durch erheblichen Mehraufwand erreicht werden kann.	Je eine unbenotete Prüfungsleistung zur Vorlesung Sprachwissenschaft (inkl. Faszination Technik) und zur Übung Linguistic Analysis: schriftliche - auch E-learning gestützte - Aufgaben (z. B. Abstracts, Essays, Stundenprotokolle, Thesepapiere), Referate, Sitzungsmoderationen, Projektarbeiten oder Portfolios.  Die Modulnote ergibt sich aus der Note für ein Short Term Paper zum Seminar im Umfang von 8-10 Seiten.				

**Modul: Master-Modul Literaturwissenschaft für Erstanmelder [MEdGyGeEngl-311b/14]**

<b>MODUL TITEL: Master-Modul Literaturwissenschaft für Erstanmelder</b>					
<b>Fachsemester</b>	3	<b>Kreditpunkte</b>	8	<b>Sprache</b>	Englisch
<b>Titel</b>	<b>Curriculare Verankerung</b>		<b>Fachsemester</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>
Vorlesung Literaturwissenschaft [MEdGyGeEngl-311b.a/14]	Semesterfixierte	Pflichtleistung	3	0	2
Seminar Literaturwissenschaft [MEdGyGeEngl-311b.b/14]	Semestervariable	Pflichtleistung	3	0	2
Übung Poetry Analysis [MEdGyGeEngl-311b.c/14]	Semesterfixierte	Pflichtleistung	3	0	2
Klausur zur Übung Poetry Analysis und zum Seminar [MEdGyGeEngl-311b.d/14]	Semesterfixierte	Pflichtleistung	3	2	0
Unbenote Prüfungsleistung zur Vorlesung Literaturwissenschaft [MEdGyGeEngl-311b.e/14]	Semesterfixierte	Pflichtleistung	3	2	0
Unbenotete Prüfungsleistung zum Seminar Literaturwissenschaft [MEdGyGeEngl-311b.f/14]	Semestervariable	Pflichtleistung	3	4	0
<b>Voraussetzungen</b>	<b>Benotung/Dauer</b>				
In der Übung besteht Anwesenheitspflicht. Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da das Lernziel der Befähigung zum englischsprachigen wissenschaftlichen Diskurs ohne Anwesenheit nicht oder nur durch erheblichen Mehraufwand erreicht werden kann.	Je eine unbenote Prüfungsleistung zur Vorlesung Literaturwissenschaft und zum Seminar Literaturwissenschaft: schriftliche - auch E-learning gestützte - Aufgaben (z. B. Abstracts, Essays, Stundenprotokolle, Thesepapiere), Referate, Sitzungsmoderationen, Projektarbeiten oder Portfolios.  Die Modulnote ergibt sich aus der Klausurnote zur Übung Poetry Analysis (mit Inhalten aus Übung und Seminar).				

**Modul: Masterarbeit [MEdGyGeEngl-401/14]**

<b>MODUL TITEL: Masterarbeit</b>							
<b>Fachsemester</b>	3	<b>Kreditpunkte</b>	18	<b>Sprache</b>	Englisch		
<b>Titel</b>				<b>Curriculare Verankerung</b>	<b>Fachsemester</b>	<b>CP</b>	<b>SWS</b>
Masterarbeit [MEdGyGeEngl-401.a/14]				Wahlleistung	3	18	0
<b>Voraussetzungen</b>				<b>Benotung/Dauer</b>			
<p>Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 58 CP erreicht sind.</p> <p>Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 60 Seiten (150.000 Zeichen) nicht überschreiten.</p>				<p>Die Modulnote entspricht der Note der Modulprüfung.</p> <p>Im Bereich Fachdidaktik kann die Masterarbeit im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüferinnen bzw. den jeweiligen Prüfern wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.</p>			

**Anlage 2: Studienverlaufsplan****Studienverlaufsplan MEd-GyGe ab WS 14-15**

<b>MEd-GyGe Englisch (ab WS 14-15)</b>			
<b>Semester</b>		<b>SWS</b>	<b>CP</b>
<b>1 WS</b>	Seminar I: Vorbereitungsseminar: Planung und Analyse von Englischunterricht mit Forschungsmethoden der Fremdsprachendidaktik	2	4
		<b>2</b>	<b>4</b>
<b>2 SS</b>	Seminar II: Begleitseminar zum Praxissemester + Kolloquium (MP)	2	2 4
		<b>2</b>	<b>6</b>
<b>3 WS</b>	VL Sprachwissenschaft (inkl. Faszination Technik)	2	4
	S Sprachwissenschaft (MP)	2	4
	VL Literaturwissenschaft	2	2
	Ü Linguistic Analysis	2	2
		<b>8</b>	<b>12</b>
<b>4 SS</b>	S Literaturwissenschaft	2	4
	Ü Poetry Analysis (MP)	2	2
		<b>4</b>	<b>6</b>

<b>Summe Fach Englisch</b>	<b>28</b>
----------------------------	-----------

Masterarbeit	18
--------------	----

VL Vorlesung  
 S Seminar  
 Ü Übung  
 MP Modulprüfung